

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 1 - Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. ist der Zusammenschluss der Mitglieder der THW-Jugendgruppen in Schleswig-Holstein.
- 1.2 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben der Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Jugendförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (JuFöG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. bestimmt über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.
- 1.5 Der Sitz der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. ist Kiel.

Artikel 2 - Aufgaben und Ziele

- 2.1 Zweck der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Völkerverständigung.
- 2.2 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u. a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.3 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.4 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. will ihre Mitglieder an die Aufgaben der Bundesanstalt Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.5 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. will ihre Mitglieder an die Aufgaben der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.6 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.7 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.8 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 3 - Gliederung

- 3.1 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. gliedert sich in
- Landesebene
 - Ortsebene.

Artikel 4 - Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

- 4.1 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. hat aktive und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erlangt. Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- 4.2 Aktives Mitglied in der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen sich als Junghelfer in der Bundesanstalt Technischen Hilfswerk verpflichtet haben. Über die Aufnahme in
- ? eine Jugendgruppe entscheidet die Jugendgruppenleiterin oder der Jugendgruppenleiter.
- 4.2.1 Aufnahmebedingungen für natürliche Personen als aktive Mitglieder:
- schriftlicher Antrag
 - bei Minderjährigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters
 - gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der THW-Jugend
 - Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
 - die Vertreter der Organe können älter als 27 Jahre sein
 - das Mitglied soll Angehöriger der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sein.
- 4.3 Förderndes Mitglied in der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder können auch Personen sein, die nicht der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk angehören. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 4.3.1 Aufnahmebedingungen für Fördermitglieder:
- schriftlicher Antrag
 - über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet die Jugendgruppenleiterin oder der Jugendgruppenleiter.
 - über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Landesjugendvorstand.
- 4.4 Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung speichert die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. diese persönlichen Daten von jedem Mitglied:
- ✍ Nachname, Vorname
 - ✍ eMail- und Hausanschrift
 - ✍ Telefon, Fax und Mobiltelefonnummer
 - ✍ Geburtsdatum
 - ✍ betreuender Ortsverband
 - ✍ Eintrittsdatum/Austrittsdatum.
- Die gespeicherten Informationen von Mitgliedern, die weniger als 20 Jahre Mitgliedschaft erreicht haben, werden fünf Jahre nach Ende der Mitgliedschaft vernichtet.

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. endet

- durch Austritt aus der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.
- durch Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
- durch Entlassung aus der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.
- durch Auflösung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.
- durch Tod.

4.6 Aus der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. kann entlassen werden,

- wer den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
- wer häufig den Veranstaltungen der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. fernbleibt
- wer sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. schädigt
- wer mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand ist.

Die Entlassung wird durch den jeweiligen amtierenden Ortsjugendvorstand erklärt und muss schriftlich begründet werden. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist beim Landesjugendleiter einzureichen und muss schriftlich begründet werden. In Streitfällen entscheidet der Landesjugendvorstand.

Für die Zeit des Ausschlussverfahrens ist der Betroffene von allen Veranstaltungen der THW-Jugend suspendiert.

4.7 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Artikel 5 - Organe

5.1 Organe der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. sind

- der Landesjugendausschuss
- der Landesjugendvorstand
- der Ortsjugendvorstand.

Die Organe können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.

5.2 Endet die Mitgliedschaft eines Funktionsträgers in der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V., so verliert er damit auch sein Amt.

Artikel 6 - Der Landesjugendausschuss

6.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus

- den gewählten Jugendgruppenleitern der Ortsjugend
- den gewählten volljährigen Vertretern der Ortsjugenden, wobei es sich um den Jugendbetreuer handeln sollte. Dieser muss Mitglied in der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. sein
- die für Schleswig-Holstein zuständige Landessprecherin oder den für Schleswig-Holstein zuständigen Landessprecher der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- dem Landesjugendvorstand.

Der Landesjugendausschuss ist durch die Landesjugendleiterin oder den Landesjugendleiter mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung einzuberufen oder muss auf Antrag von mindestens 45% seiner Mitglieder einberufen werden und ist mit mindestens 30% seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können von gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden.

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

- 6.2 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. auf Landesebene, insbesondere
- die Wahl des Landesjugendvorstandes auf 3 Jahre, wobei die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter möglichst in verschiedenen Jahren zu wählen sind
 - Regelung landesweiter Belange der Jugendarbeit
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern(in) und deren Vertreter(in) auf 3 Jahre
 - Regelung der Ausstattung der Jugendgruppen auf Landesebene
 - Regelung der Verwendung der finanziellen Mittel, die den Jugendgruppen des Landesverbandes nur gemeinschaftlich zur Verfügung stehen
 - Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - Festsetzung der Beitragsanteile auf Landesebene in einer Gebührenordnung.
 - Beschlussfassung über den Haushalt.
 - Beschlüsse zur Gebührenordnung
 - die Wahl von Delegierten für Verbände, in denen die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. Mitglied ist.
 - die Wahl der Vertretinnen und Vertreter für Verbände, in denen die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. Mitglied, insbesondere der Delegierten zum Bundesjugendausschuss der THW-Jugend e.V. auf 3 Jahre
 - Wahl der Referentinnen und Referenten gem. Artikel 8.1
 - Satzungsänderungen
- 6.3 Landesjugendausschussprotokolle müssen durch die Landesjugendleiterin oder den Landesjugendleiter oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterschrieben werden.

Artikel 7 - Landesjugendvorstand

- 7.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, den vom Landesjugendausschuss als Mitglieder des Vorstandes gewählten Referentinnen und Referenten, den für Schleswig-Holstein zuständigen Landesbeauftragten oder einem von ihm ernannten ständigen Vertreter und dem Vorsitzenden der THW-Helfervereinigung Schleswig-Holstein e.V. oder einem von ihm oder ihr ernannten ständigen Vertreter. Dem für Schleswig-Holstein zuständige Landesbeauftragte oder sein ständiger Vertreter sowie der Vorsitzende der THW-Helfervereinigung Schleswig-Holstein e.V. oder sein/ihr ständiger Vertreter haben kein Stimmrecht. Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Kassenwartin oder der Kassenwart und die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer müssen volljährig sein und Stimmrecht besitzen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 7.2 Der Landesjugendvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, den vom Landesjugendausschuss als Mitglieder des Vorstandes gewählten Referentinnen und Referenten.
- 7.3 Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

- 7.4 Zu den Aufgaben des Landesjugendvorstandes gehören insbesondere
- Durchführung laufender Geschäfte, soweit sie nicht in die Belange der einzelnen Jugendgruppen fallen oder dem Landesjugendausschuss vorbehalten sind
 - Verwaltung der finanziellen Mittel der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. auf Landesebene.
- 7.5 Der Landesjugendvorstand kann die Aktivitäten der einzelnen Jugendgruppen kontrollieren.

Artikel 8 – Landesjugendleiter

- 8.1 Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Hierbei kann er sich der Hilfe von volljährigen Referenten/innen bedienen.
Sie oder er vertritt die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 9 - Ortsjugend

- 9.1 Die Ortsjugend besteht aus einer Jugendgruppe und ist einem Ortsverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zugeordnet. Eine Jugendgruppe sollte je 15 Mitglieder eine Jugendgruppenleiterin oder einen Jugendgruppenleiter sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- 9.2 Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von max. zwei Jahren eine Jugendgruppenleiterin oder einen Jugendgruppenleiter, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Schriftführerin/Schriftführer), und eine volljährige Vertreterin oder einen volljährigen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendausschuß, wobei es sich um die Jugendgruppen-betreuerin oder den Jugendgruppenbetreuer handeln sollte.
Es können bei Bedarf weitere Funktionsträger gewählt werden.
- 9.2.1 Jede Jugendgruppenleiterin oder jeder Jugendgruppenleiter sollte das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.2.2 Die Jugendgruppenleiterin oder der Jugendgruppenleiter ist Delegierter ihrer oder seiner Gruppe im Landesjugendausschuss.
- 9.3 Die örtliche Jugendgruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen darf.
- 9.4 Artikel 8.2 gilt entsprechend für die Jugendgruppenleiterin oder den Jugendgruppenleiter und ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.
- 9.5 Die Jugendgruppenleiterin oder der Jugendgruppenleiter stellt, nach Beratung in der Ortsjugend, im Einvernehmen mit der Jugendbetreuerin oder dem Jugendbetreuer und dem stellv. Ortsbeauftragten rechtzeitig vor Inkrafttreten den Ausbildungs- und Dienstplan auf.

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 10 - Ortsjugendvorstand

- 10.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus allen gewählten Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern, und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, der gewählten volljährigen Vertreterin oder dem gewählten volljährigen Vertreter für den Landesjugendausschuss der Jugendbetreuerin oder dem Jugendbetreuer und dem Ortsbeauftragten des betreuenden Ortsverbandes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder seinem ständigen Vertreter als beratendes Mitglied. Sind weitere Funktionsträger gewählt, gehören auch diese dazu.
- 10.2 Vorsitzender des Ortsjugendvorstandes ist die Jugendgruppenleiterin oder der Jugendgruppenleiter. Bei mehreren Jugendgruppenleitern wird eine Jugendgruppenleiterin oder ein Jugendgruppenleiter zur Ortsjugendleiterin oder zum Ortsjugendleiter gewählt. Sie oder er vertritt die Ortsjugend auf Ortsebene.
- 10.3 Der Ortsjugendvorstand bereitet die Sitzungen und Beschlussvorlagen für die Ortsjugend vor.
- 10.4 Bei Stimmgleichheit im Ortsjugendvorstand entscheidet die Stimme der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters beziehungsweise die Stimme der Ortsjugendleiterin oder des Ortsjugendleiters.

Artikel 11 – Jugendbetreuer

- 11.1 Die Jugendbetreuerin oder der Jugendbetreuer, der für die Ausbildung und Wahrnehmung der Interessen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk innerhalb der Jugendgruppen verantwortlich ist, wird nach den jeweils gültigen Richtlinien durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk berufen.

Artikel 12 - Finanzierung

- 12.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. erfolgt
 - durch Zuschüsse
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - durch Spenden
 - durch Umlagen
 - durch die erhobenen Beiträge.Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Gebührenordnung geregelt.
- 12.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. im Rahmen der Haushaltspläne in eigener Zuständigkeit.
- 12.3 Alle Mittel dürfen nur für Ausgaben der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendorganisation fremd sind, begünstigt werden.
- 12.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 12.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 12.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 13 - Auflösung und Änderung der Jugendsatzung

- 13.1.1 Die THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. löst sich durch Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder 3/4-Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Landesjugendausschusses auf.
- 13.1.2 Die Auflösung einer Jugendgruppe ist festzustellen, wenn keine Mitglieder mehr vorhanden sind oder keine Aktivitäten mehr stattfinden oder die vorhandenen Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheitsentscheidung die Auflösung beschließen.
- 13.1.3 Bei Auflösung der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Schleswig-Holstein e.V. an die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Landesverband Kiel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 13.3 Änderungen dieser Jugendsatzung bedürfen der 2/3-Mehrheitsentscheidung des Landesjugendausschusses.
- 13.4 Ist der Landesjugendausschuss beschlussunfähig, wird am gleichen Tage zu einem neuen Termin erneut einberufen. Dieser Landesjugendausschuss ist dann beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 14 - Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 24.02.2001 beschlossen und tritt ab 24.02.2001 in Kraft.
Kiel, den 24.02.2001

1. Vorsitzender
Fabian Linder

2. Vorsitzender
Björn Petersen

Schatzmeister
Peer Persson

1. Beisitzer
Florian Ramcke

2. Beisitzer
Hanna Glindmeyer

Matthias Glindmeyer

Michael Gronau